

S A T Z U N G

über die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Dragun (Schmutzwassersatzung) Vom 11.06.2004

Auf Grundlage der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61) und des § 39 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M.-V. S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dragun vom 26.05.2004 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Einrichtung.
- (2) Schmutzwasser ist das Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, einschließlich Jauche und Gülle. Nicht als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und das Schmutzwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung sowie das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser.
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst
 1. die Behandlung des in die Schmutzwasseranlage eingeleiteten Schmutzwassers,
 2. das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und die Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen.
- (4) Die Gemeinde schafft die für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen und zwar die Klärwerke mit dem öffentlichen Kanalnetz (Schmutzwasseranlage) und die Abfuereinrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung nach Abs. 3 und 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Zu den Schmutzwasseranlagen gehören auch:
 1. die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal (Hauptsammler oder Druckrohrleitung) bis zur Grundstücksgrenze, die durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen sind;
 2. Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Schmutzwasseranlage geworden sind;
 3. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude, die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten, den nach den Rechtsvorschriften der DDR zur dauernden Nutzung Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Schmutzwasserkanäle vorhanden sind (Anschlussrecht).
Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Schmutzwasseranlage, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kläranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren werden.
- (4) Für Niederschlagswasser besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht.

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
 1. das Schmutzwasser wegen seiner Menge oder Art nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallendem Schmutzwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist,
 3. die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms, des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6

Begrenzung des Nutzungsrechtes

- (1) In die Schmutzwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 1. Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Fett, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind;
 2. feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe;
 3. schädliches oder giftiges Schmutzwasser, insbesondere solches, das schädliche Ausdünstungen verbreitet oder die Baustoffe oder Schmutzwasserkanäle angreift oder den Betrieb der Schmutzwasserreinigung stört oder erschweren kann oder die Gesundheit der Mitarbeiter der Schmutzwasseranlage gefährdet;
 4. Schmutzwasser aus Ställen und Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage;
 5. Schmutzwasser, das wärmer als 33 Grad sind;
 6. pflanzen- und bodenschädliches Schmutzwasser,
 7. gewerbliches Schmutzwasser mit Ausnahme von Schmutzwasser, das dem häuslichen Schmutzwasser in seiner Beschaffenheit gleichsteht, z.B. von Gaststätten, Pensionen, Hotels, Bürobetrieben.

Die in Absatz 1 mit Ausnahme von Ziffer 5 genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksschmutzwasseranlagen eingeleitet werden.

- (2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Schmutzwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Schmutzwasseranlage oder die Grundstücksschmutzwasseranlagen gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Ausscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen (Ausscheider). Für Art und Einbau dieser Ausscheider sind die jeweiligen Vorschriften und technischen Regeln maßgebend, die den jeweiligen Stand der Technik beinhalten. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Ausscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen.

Das Ausscheidgut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Schmutzwassernetz mehr zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

- (5) Wer Schmutzwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliches oder gefährliches Schmutzwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Schmutzwassers, sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die hierzu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Schmutzwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.
- (6) Wenn die Art des Schmutzwassers sich ändert oder die Menge des Schmutzwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dieses mitzuteilen.
Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen.
Reichen die vorhandenen Schmutzwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Schmutzwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Schmutzwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (7) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde die Einleitung von Schmutzwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallendem Schmutzwasser beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, versagen.
Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Schmutzwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage des Standes der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Schmutzwassers vor der Einleitung in die Schmutzwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern.
Die Gemeinde kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Schmutzwassers verlangen.
- (8) Wer durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen erhöht. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang).
Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Schmutzwasserhebeanlage angeschlossen werden kann. Grundstückseigentümer, die über eine nichtöffentliche Zuwegung erschlossen sind, haben die erforderlichen Leitungsrechte und Überfahrmöglichkeiten unverzüglich selbst herbeizuführen.

- (2) Die Gemeinde ist in diesen Fällen lediglich verpflichtet, Anschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum bis zur Grenze der angrenzenden privaten Zuwegung herzustellen.
- (3) Die Verlegung der Anschlusskanäle in der nichtöffentlichen Zuwegung ist Sache des Grundstückseigentümers des anzuschließenden hinterliegenden Grundstückes.
- (4) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Schmutzwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam. Bebaute Grundstücke sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung an die Schmutzwasseranlage anzuschließen.
- (5) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Schmutzwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. Auftreten von Mißständen) dies erfordern.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein. Vor Inbetriebnahme des Anschlusses ist der Anschluss durch die Gemeinde oder einen Beauftragten zu prüfen. Bestehen keine Mängel, wird der Anschluss freigegeben. Werden Mängel festgestellt, hat der Anschlusspflichtige diese unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Den Abbruch eines an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (8) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für die zulässige Versickerung von Niederschlagswasser.
- (9) Soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksschmutzwasseranlage befindet (Hauskläranlage oder abflusslose Sammelgrube), sich an die Einrichtung zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Gruben gesammeltem Schmutzwasser anzuschließen (Anschlusszwang).
- (10) Der nach Abs. 8 und 9 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksschmutzwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Schmutzwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn gesetzliche Voraussetzungen vorliegen.

- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt werden soll. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.
- (3) Ist auf einem Grundstück eine Hauskläranlage mit III. Reinigungsstufe (z. B. Tropfkörperanlage) vorhanden, kann die Gemeinde auf Antrag eine befristete Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Dauer von 8 Jahren seit der Fertigstellung der III. Reinigungsstufe bewilligen.
Die Erhebung des Anschlussbeitrages kann in diesem Fall gestundet werden.

§ 9

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Schmutzwasseranlage

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Schmutzwasseranlage haben; beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse gegen Kostenerstattung erhalten.
Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse verlangen, auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes auf dem Grundstück bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.
Die Prüfung und Abnahme der Anlage durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (4) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Reinigungsschächte verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

- (5) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und –einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.
- (6) Als Entwässerungsebene für alle Wohnhäuser wurde die Erdgeschossesebene festgelegt. Wenn das natürliche Gefälle es zulässt, kann auch die Kellergeschossfläche entwässert werden. Wo ein natürliches Gefälle zu den öffentlichen Schmutzwassersammlern nicht besteht, kann die Gemeinde vom Hauseigentümer den Einbau und den Betrieb von Pumpen und Hebeanlagen zur Schmutzwasserförderung fordern.
- (7) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe, Klosettbecken, die unter der Rückstauenebene liegen, müssen gegen Rückstau aus den öffentlichen Schmutzwasseranlagen durch eine Hebeanlage oder einen nach den allgemeinen Regeln der Baukunst gleichwertigen Rückstauschutz gesichert werden. Als Rückstauenebene gilt bei Gefälleentwässerung die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einlaufstelle befindlichen Schachtes, bei Druckentwässerung die Oberkante (OK) des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung des Schmutzwassers gegen Rückstau von Schmutzwasser hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Für Schäden, die durch den Rückstau von Schmutzwasser entstehen, tritt die Gemeinde nicht ein.
- (8) Entscheidet sich der Grundstückseigentümer in den Fällen, in denen die Erdgeschossesebene nicht rückstausicher ist, für das Tieferlegen des Revisionsschachtes (OK Revisionsschacht unter OK Fußboden Erdgeschoss), so kann er weder gegenüber der Gemeinde, noch gegenüber einer Versicherung Schäden geltend machen, die durch das Austreten von Schmutzwasser aus dem Revisionsschacht bei Rückstau im Vorgarten oder auf dem Hof entstehen.

§ 10

Grundstücksschmutzwasseranlagen

- (1) Grundstücksschmutzwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
1. außer Niederschlagswasser weiteres Schmutzwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Schmutzwasseranlage nicht möglich ist,
 2. die Gemeinde nach § 6 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Schmutzwassers vorschreibt,
 3. eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Schmutzwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksschmutzwasseranlage muss den bauaufsichtlichen Bestimmungen entsprechen und nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksschmutzwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 9 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

- (3) Für Grundstücksschmutzwasseranlagen, deren Verlauf in die Schmutzwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften, den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 11

Entleerung der Grundstücksschmutzwasseranlage

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben werden in der Kapazität der Grube in entsprechenden Abständen geleert. Kleinkläranlagen werden nach den anerkannten Regeln der Technik geleert.
- (2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Schmutzwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren.
- (3) Die Grundstücksschmutzwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück müssen zum Zwecke des Abfahrens des Schmutzwassers in verkehrssicherem Zustand gehalten werden.
Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksschmutzwasseranlage und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

§ 12

Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Schmutzwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Schmutzwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch und ähnliches, hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Schmutzwassers aus den abflusslosen Gruben, infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Schmutzwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 13

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksschmutzwasseranlagen, der Anschlussleitungen und –einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zum Abfahren des Schlammes und des Schmutzwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren.
Dies gilt auch für nichtöffentliche Zuwegungen zum angeschlossenen Grundstück. Alle Teile der Grundstücksschmutzwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse, Schmutzwasserhebeanlagen und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 14 Anschlussbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes und für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Schmutzwasseranlage werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.

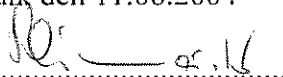
§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 1 LWaG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. nach § 5 Abs. 2 unzulässige Schmutzwassereinleitungen vornimmt,
 2. nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 3. nach § 9 Abs. 4 und 5 die Anschlussleitungen und –einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt,
 4. nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksschmutzwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 5. nach § 11 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksschmutzwasseranlagen und des Zuganges zu ihnen sorgt,
 6. den in § 13 geregelten Auskunfts- und Meldepflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verweigert.
- (2) Ordnungswidrig nach § 15 KV M-V handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.07.1993 außer Kraft.

Dragun, den 11.06.2004




(Schirmmeister)
Bürgermeisterin

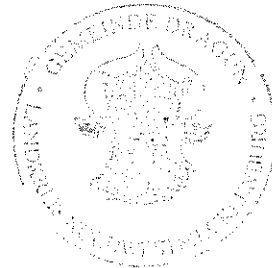


Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.


Beginn der öffentlichen Bekanntmachung: 13.06.04


(Schirmmeister)
Bürgermeisterin

Siegel



Ende der öffentlichen Bekanntmachung: 13.07.04


(Schirmmeister)
Bürgermeisterin

Siegel

